

der mobilen Bataillone erforderlich sind, nächst dem Brigadestab der leichten Infanterie, ebenfalls zur Bildung der Ersatz- und Reservecorps verwendet.

Der effective Bestand der Armee ist Tabelle II. angegeben.

Vergleicht man denselben mit dem Etat, welcher nach den Verpflichtungen des Bundes für das Contingent und die Cadres des Ersatzes und der Reserve zu halten ist, so ergibt sich, daß der combattante Theil unsres Heeres keineswegs zu hoch ist; daß, wenn auch bei einigen Abtheilungen eine Uebersahl vorhanden ist, dagegen bei andern der erforderliche Bestand nicht erreicht wird.

Die Deputation fand daher keine Veranlassung, irgend einen Antrag auf Verminderung des combattanten Theils unsres Heeres zu stellen. Es konnte dies um so weniger der Fall sein, da ein in dieser Beziehung, in Folge ständischer Petition, von der hohen Staatsregierung an den Bundestag gerichteter Antrag auf Verminderung des sächsischen Contingents nicht den gehofften Erfolg hatte; außerdem auch gegenwärtig schon, von dem hohen Kriegsministerio durch eine versuchsweise unternommene Reduction des Bestandes der Artillerie, deren Etat den bundesmäßigen übersteigt, etwaigen ständischen Anträgen und Wünschen zuvorgekommen ist. Sollte die Erfahrung bestätigen, daß die versuchte Verminderung ohne Nachtheil des Dienstes der Truppen auszuführen ist, so wird auch schon für die gegenwärtige Finanzperiode eine Ersparniß sich ergeben, obschon diese Maßregel für das vorliegende Budjet nicht von Einfluß sein kann.

Nächst der Anzahl der Truppen, ist der Dienststand unter den Waffen von besonderem Einfluß für das Budjet; weshalb auch die hier einschlagenden Verhältnisse der genauen Prüfung der Deputation unterlagen. Auch hierüber, über die Präsenzhaltung der Mannschaften, enthält die Kriegsverfassung des deutschen Bundes genaue Vorschriften. Nach denselben kann eine Beurlaubung eintreten. Jedoch soll

- a) bei der Infanterie stets der sechste Theil der eingeübten Mannschaft, sowie wenigstens zwei Drittheile der Unterofficiere,
- b) bei der Cavalerie und reitenden Artillerie zwei Drittheile der Mannschaft,
- c) bei der Fußartillerie, den Sapeurs und Ingenieurs ein Drittheil bei den Fahnen und im Dienst verbleiben.

Die gesammte Mannschaft muß jedoch alle Jahre vom Urlaub einberufen und im Dienst und Gebrauch der Waffen wenigstens 4 Wochen hindurch geübt werden.

Vergleicht man das dormalen bei unsrer Armee stattfindende Verhältniß der Beurlaubung (es ist in der Tabelle III. angegeben) mit jenen gesetzlichen Bestimmungen, so scheinen allerdings dieselben eine Vermehrung der Beurlaubung zu gestatten. Eine Beurlaubung der Unterofficiere der Infanterie findet z. B. in der Regel gar nicht statt. Die Staatsregierung rechtfertigt diese Unterlassung dadurch, daß im Ganzen 245 Unterofficiere beim Etat der Armee fehlen, eine Anzahl, welche der möglicherweise zu beurlaubenden Post gleich kommt; wodurch, berücksichtigt man, daß, den Bundesbestimmungen gemäß, die zu beurlaubenden Unterofficiere nicht bloß zur gewöhnlichen Übungszeit, sondern auch für die zur Ausbildung der Rekruten bestimmten Frist von zwei Monaten einzuberufen sein würden, die Vacanzhaltung der Stellen offenbar vortheilhafter für die Staatskasse als die gestattete Beurlaubung selbst sein würde. Außerdem

erkannte auch die Deputation an, daß eine Beurlaubung der Unterofficiere bei einer sechsjährigen Dienstzeit, die, erwägt man dabei die starke Beurlaubung der Infanterie, auf eine kaum zweijährige sich reducirt, nur den nachtheiligsten Einfluß für die Ausbildung der Unterofficiere und den Zustand der Truppen selbst haben müßte, während den einzelnen Individuen bei der jedesmal nur kürzere Zeit dauernden und im Jahre öfterer unterbrochenen Urlaubszeit häufig die Gelegenheit für den zu ihrer Erhaltung nothwendigen Erwerb mangeln würde.

Bei Beurlaubung der gemeinen Mannschaft zeigt sich, daß im Ganzen 1417 Mann weniger beurlaubt worden, als den Bundesbestimmungen gemäß stattfinden darf.

Der Grund dieser Minderbeurlaubung liegt erstens darin, daß, bei der ohnehin schwachen Präsenzhaltung, die Kranken nicht von der Zahl der dienstthuenden Mannschaften zu entbehren sind, mithin bei Erkrankungsfällen Beurlaubte einzuberufen sind, auf welche Fälle bei dem Ansat im Allgemeinen Rücksicht genommen worden ist; ferner, daß Commandos zu allgemeinen Landeszwecken aufgestellt werden, als zwei zu Bewachung der Straf- und Versorgungsanstalt in Zwickau und Waldheim, eins in Meissen, welche, so wie die zu Unterstützung der Gendarmerie commandirten Mannschaften ebenfalls nicht vom Dienststande gegeben werden können.

Nächstdem erfordert der bedeutende Wachdienst in der Residenz eine vermehrte Präsenzhaltung der dort garnisonirenden Regimenter. Abgesehen davon, daß dieser Gegenstand früherhin weitläufig erörtert wurde, und die Kammern die Nothwendigkeit dieser Maßregeln anerkannten, so konnte bei näherer Prüfung die Deputation sich nur wieder überzeugen, daß der Grund dieses Wachdienstes weder ein unnützes Paradien, noch ein Schildwachenluxus sei, daß überhaupt die größere Zahl der Posten nicht militairischen, sondern lediglich allgemeinen Landeszwecken und Localbedürfnissen gewidmet sei.

Die Deputation konnte daher nicht umhin, die von der Staatsregierung aufgestellten Gründe anzuerkennen.

Die Anzahl der Pferde, welche bei der Armee gehalten werden, (siehe Tabelle IV.) gab ebenfalls zu einer Erinnerung nicht Veranlassung.

Denn wenn auch bei der Reiterei und reitenden Artillerie eine größere Anzahl von Pferden vorhanden ist, als die Bundesbestimmungen erheischen, so fehlen dagegen 74 Dienstpferde beim Train. Außerdem ist nicht zu übersehen, daß alle Remontepferde unter der Zahl der Dienstpferde mit inbegriffen sind. Auch werden 160 Stück in der Regel fünf Wintermonate hindurch weniger gehalten, als der Etat beträgt, und dadurch eine nicht unbedeutende Ersparniß des Rationsbedarfes erzielt.

Bevor die Deputation zur Prüfung der einzelnen Positionen übergehen konnte, hatte sie sich jedoch noch mit der Untersuchung des Erfolgs der bei Berathung des allgemeinen Theils des Militairbudjets im Jahre 1837 an die hohe Staatsregierung gerichteten Anträge, welchen späterhin die erste Kammer ebenfalls beigetreten ist, zu beschäftigen.

Die Stände beider Kammern beantragten:

- 1) daß der vorhandene Etat an Officieren und Unterofficieren der Armee in keiner Art vermehrt würde.
- so wie
- 2) die Einrangirung der damals überzähligen und durch Reduction überzählig werdenden Officiere bei Erledigung von Stellen gleichen Ranges im activen Truppencorps;